

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des
Familienlastenausgleichs und der Sparförderung
(Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)
— Drucksachen 7/1470, 7/2032, 7/2163, 7/2174, 7/2164, 7/2180, 7/2306,
7/2352, 7/2384 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen)**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Wertz**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 104. Sitzung am 5. Juni 1974 und in seiner 113. Sitzung am 10. Juli 1974 beschlossene Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG) — Drucksachen 7/1470, 7/2032, 7/2163, 7/2174, 7/2164, 7/2180, 7/2352 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. Juli 1974

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Kohl	Dr. Schäfer (Tübingen)	Wertz
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)

Es verbleibt bei der vom Bundestag am 5. Juni 1974 beschlossenen Fassung des Gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

I.

Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (§ 9 a Satz 2)

In § 9 a Satz 2 wird das Zitat „§ 19 Abs. 2 und 3“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

II.

Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 10)

Nummer 17 wird wie folgt gefaßt:

„17. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 2 Buchstaben a und b erhalten die folgende Fassung:

„a) Beiträge zu Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit;

b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:

aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,

bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,

cc) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß ausgeübt werden kann,

dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen worden ist.

Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ausgeschlossen;“.

bb) Die Ziffern 5 und 7 werden gestrichen. Die bisherigen Ziffern 6, 8 und 9 werden Ziffern 5 bis 7.

cc) Die drei letzten Sätze werden gestrichen.

b) Hinter Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Beiträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, daß sie

1. weder unmittelbar noch mittelbar im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,

2. nicht im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen und

3. an Versicherungsunternehmen oder Sparkassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder an einen Sozialversicherungsträger geleistet werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Vorsorgeaufwendungen (Absatz 1 Ziff. 2 und 3) können je Kalenderjahr bis zu den folgenden Höchstbeträgen abgezogen werden:

1. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3 zusammen bis zu

1 800 Deutsche Mark,

im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3 600 Deutsche Mark.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind des Steuerpflichtigen (§ 32 Abs. 4 bis 7) um 600 Deutsche Mark;

2. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 zusätzlich bis zu 1 500 Deutsche Mark,

im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zu 3 000 Deutsche Mark.

Diese Beträge vermindern sich bei Arbeitnehmern um den vom Arbeitgeber geleisteten gesetzlichen Beitrag zur ge-

setzlichen Rentenversicherung sowie um steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Ziff. 62 Sätze 2 und 3;

3. Beiträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 2 und 3, die die nach den Ziffern 1 und 2 abziehbaren Beträge übersteigen, zur Hälfte, höchstens bis zu 50 vom Hundert des Höchstbetrags nach Ziffer 1.

(4) Steuerpflichtige, die Anspruch auf eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz haben, können für jedes Kalenderjahr wählen, ob sie für Bausparbeiträge (Absatz 1 Ziff. 3) den Sonderausgabenabzug oder eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten wollen (Wahlrecht). Das Wahlrecht kann für die Bausparbeiträge eines Kalenderjahrs nur einheitlich ausgeübt werden. Steuerpflichtige, denen im Kalenderjahr der Beitragsleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, können ihr Wahlrecht nur einheitlich ausüben. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten des Sonderausgabenabzugs dadurch ausgeübt, daß der Steuerpflichtige einen ausdrücklichen Antrag auf Berücksichtigung der betreffenden Sonderausgaben stellt.

(5) Der Steuerpflichtige oder Personen, denen im Kalenderjahr der Beitragsleistung gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes oder des § 3 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes zusteht, können für Bausparbeiträge den Sonderausgabenabzug nicht erhalten, wenn der Steuerpflichtige oder eine der bezeichneten Personen eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat (Kumulierungsverbot). Dies gilt nicht, wenn die Bausparbeiträge, für die der Sonderausgabenabzug, oder die prämiengünstigen Aufwendungen, für die die Prämie beantragt worden ist, ausschließlich vermögenswirksame Leistungen darstellen, für die eine Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes) gewährt wird."

- e) In dem neuen Absatz 6 erhält Ziffer 1 die folgende Fassung:

„1. bei Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag (Absatz 1 Ziff. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb), wenn vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Schadensfall oder bei Erbringung der vertragsmäßigen Rentenleistung, Einmalbeiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;“

III.

Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 10 c)

In Nummer 19 wird § 10 c wie folgt gefaßt:

„§ 10 c

Sonderausgaben-Pauschbetrag, Vorsorge-Pauschbetrag, Vorsorgepauschale

(1) Für Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b wird ein Pauschbetrag von 240 Deutsche Mark abgezogen (Sonderausgaben-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

(2) Für Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 und 3) wird ein Pauschbetrag von 300 Deutsche Mark abgezogen (Vorsorge-Pauschbetrag), wenn der Steuerpflichtige nicht höhere Aufwendungen nachweist.

(3) Hat der Steuerpflichtige Arbeitslohn bezogen, tritt an die Stelle des Vorsorge-Pauschbetrags nach Absatz 2 eine Vorsorgepauschale. Die Vorsorgepauschale beträgt

1. acht vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens 1 800 Deutsche Mark zuzüglich 600 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7), zuzüglich
2. acht vom Hundert des Arbeitslohns, höchstens 900 Deutsche Mark zuzüglich 300 Deutsche Mark für jedes Kind (§ 32 Abs. 4 bis 7),

mindestens 300 Deutsche Mark. Die Vorsorgepauschale ist auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren vollen Deutsche-Mark-Betrag abzurunden, wenn sie nicht bereits durch 30 ohne Rest teilbar ist. Arbeitslohn im Sinne dieser Vorschrift ist der um die Freibeträge nach § 19 Abs. 2 und 3 und den Altersentlastungsbetrag (§ 24 a) verminderte Arbeitslohn, höchstens der Jahresbetrag der maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten.

(4) Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer gilt folgendes:

1. der Betrag von 240 Deutsche Mark des Absatzes 1, der Betrag von 300 Deutsche Mark des Absatzes 2 und die Beträge von 1 800 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark sowie der Minderbetrag von 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 sind zu verdoppeln;
2. Absatz 3 ist anstelle des Absatzes 2 anzuwenden, wenn mindestens einer der Ehegatten Arbeitslohn bezogen hat;
3. Absatz 3 Satz 4 ist auf den Arbeitslohn jedes Ehegatten gesondert anzuwenden.

Bei Steuerpflichtigen, bei denen die tarifliche Einkommensteuer nach § 32 a Abs. 6 zu ermitteln ist, sind der Betrag von 240 Deutsche Mark des Absatzes 1 und die Beträge von 1 800 Deutsche Mark, 900 Deutsche Mark sowie der Mindestbetrag von 300 Deutsche Mark des Absatzes 3 zu verdoppeln."

IV.

Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c (§ 19 Abs. 3 bis 5)

Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

- c) Hinter dem neuen Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) — Wie bisher, jedoch unter Streichung des letzten Satzes —.

(4) Vom Arbeitslohn ist außerdem ein Betrag von 480 Deutsche Mark im Kalenderjahr abziehen (Arbeitnehmer-Freibetrag).

(5) Die Freibeträge nach den Absätzen 3 und 4 dürfen zusammen nur bis zur Höhe des um einen etwaigen Freibetrag nach Absatz 2 gekürzten Arbeitslohns abgezogen werden.“

V.

Zu Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1 Ziff. 6)

In § 20 Abs. 1 Ziff. 6 wird das Zitat „§ 34 f Abs. 1 Ziff. 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b“ ersetzt.

VI.

Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a (§ 26 a Abs. 2)

In § 26 a Abs. 2 Satz 1 werden das erste Komma durch das Wort „und“ ersetzt, die Worte „und die Steuerermäßigung für Vorsorgeaufwendungen (§ 34 f)“ gestrichen und die Worte „und Pauschalen (§ 10 c, § 34 h)“ durch die Worte „oder Pauschalen (§ 10 c)“ ersetzt.

VII.

Zu Artikel 1 Nr. 43 Buchstaben b und c (§ 33 Abs. 2 und 3)

Nummer 43 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefaßt:
- „aa) In Satz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Ziff. 9“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1 Ziff. 7“ ersetzt.“
- b) In Buchstabe c werden in § 33 Abs. 3 jeweils die Worte „der §§ 10, 10 b“ durch die Worte „des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b“ ersetzt.

VIII.

Zu Artikel 1 Nr. 44 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 33 a Abs. 3 neuer Satz 3)

Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

- „cc) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Wird eine Steuerermäßigung nach den Sätzen 1 oder 2 nicht gewährt, so kann ein Betrag von 1 200 Deutsche Mark abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd ge-

trennt lebender Ehegatte in einem Heim oder dauernd zur Pflege untergebracht ist und die Aufwendungen für die Unterbringung Kosten für Dienstleistungen, die mit denen einer Haushilfin oder Haushaltshilfe vergleichbar sind, enthalten.“

IX.

Zu Artikel 1 Nr. 49 Buchstabe b (§ 34 c Abs. 1 Satz 2)

In Buchstabe b wird vor „§ 34 b“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „ , 34 e, 34 f und 34 h“ gestrichen.

X.

Zu Artikel 1 Nr. 51 (§§ 34 e bis 34 h usw.)

Nummer 51 wird gestrichen.

XI.

Zu Artikel 1 Nr. 52 (Überschrift vor § 35)

In Nummer 52 wird vor der neuen Überschrift die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

XII.

Zu Artikel 1 Nr. 54 (§ 37)

§ 37 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Anwendung der Sätze 2 und 3 bleiben Beiträge im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 stets und Aufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, der §§ 10 b und 33 sowie die abziehbaren Beträge nach § 33 a, wenn die Aufwendungen und abziehbaren Beträge insgesamt 1 800 Deutsche Mark nicht übersteigen, außer Ansatz.“

XIII.

Zu Artikel 1 Nr. 55 (§§ 38 bis 42 f)**1. Zu § 38 c**

§ 38 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Die in den Einkommensteuertabellen ausgewiesenen Beträge des zu versteuernden Einkommens sind in einen Jahresarbeitslohn umzurechnen durch Hinzurechnung

1. des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 4) für die Steuerklassen I bis V,
2. des Werbungskosten-Pauschbetrags (§ 9 a Ziff. 1) für die Steuerklassen I bis V,
3. des Sonderausgaben-Pauschbetrags (§ 10 c Abs. 1) von 240 Deutsche Mark

für die Steuerklassen I, II und IV und von 480 Deutsche Mark für die Steuerklasse III,

4. der Vorsorgepauschale (§ 10 c Abs. 3)
 - a) für die Steuerklassen I und II in Höhe des § 10 c Abs. 3 Satz 2,
 - b) für die Steuerklasse III in Höhe des § 10 c Abs. 4 Ziff. 1,
 - c) für die Steuerklasse IV in Höhe des § 10 c Abs. 3 Satz 2 mit der Abweichung, daß an die Stelle der Beträge von 600 und 300 Deutsche Mark des § 10 c Abs. 3 Ziff. 1 und 2 die Beträge von 300 und 150 Deutsche Mark treten,
 - d) für die Steuerklasse V in folgender Höhe: acht vom Hundert des Jahresarbeitslohns, soweit dieser den Unterschiedsbetrag zwischen 45 000 Deutsche Mark und dem Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nicht übersteigt; § 10 c Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden,
5. des Haushaltsfreibetrags (§ 32 Abs. 3) für die Steuerklasse II,
6. eines Rundungsbetrags von 24 Deutsche Mark für die Steuerklasse VI."

Die bisherigen Ziffern 1 und 2 fallen demnach weg.

bb) Der letzte Satz wird gestrichen.

- b) In Absatz 2 letzter Satz wird das Wort „vor-
letzter“ durch das Wort „letzter“ ersetzt.

2. Zu § 39 a

§ 39 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziff. 4 wird das Klammerzitat „(§§ 10, 10 b)“ durch die folgenden Worte ersetzt: „im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b“.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Zitat „der §§ 9, 10, 10 b und 33“ durch das Zitat „des § 9, des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, der §§ 10 b und 33“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Beträge im Sinne des Absatzes 1 Ziff. 3 bis 5“ durch die Worte „Aufwendungen im Sinne des § 9, des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, der §§ 10 b und 33 sowie der abziehbaren Beträge nach § 33 a“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Ziff. 4 werden hinter dem Wort „Hausgehilfin“ die Worte „oder für vergleichbare Dienstleistungen“ eingefügt.

3. Zu § 39 d

In § 39 d Abs. 2 Ziff. 3 wird das Klammerzitat „(§§ 10, 10 b)“ durch die Worte „im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7 und des § 10 b“ ersetzt.

4. Zu § 42

§ 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der Wortlaut hinter Satz 3 durch die folgenden Sätze 4 bis 7 ersetzt:

„Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die der Arbeitnehmer schuldet, wenn er ausschließlich die sich aus dem nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslohn ergebenden Einkünfte erzielt hat; dabei sind die §§ 34, 34 c und 35 nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt dem Arbeitnehmer zu erstatten. Bei der Ermittlung der insgesamt erhobenen Lohnsteuer ist die Lohnsteuer auszuscheiden, die von den nach Satz 2 außer Ansatz gebliebenen Bezügen und Vergütungen einbehalten worden ist. § 36 Abs. 4 Satz 3 gilt sinngemäß.“
- b) Absatz 5 wird gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

5. Zu § 42 a

§ 42 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 6 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Danach ist als Jahreslohnsteuer die Einkommensteuer zu ermitteln, die die Ehegatten schulden, wenn sie ausschließlich die sich aus den nach Satz 3 geminderten Jahresarbeitslöhnen ergebenden Einkünfte erzielt haben; dabei sind die §§ 34, 34 c und 35 nicht anzuwenden. Den Betrag, um den die sich hiernach ergebende Jahreslohnsteuer die Lohnsteuer unterschreitet, die für das Ausgleichsjahr von beiden Ehegatten insgesamt erhoben worden ist, hat das Finanzamt zu erstatten. § 42 Abs. 4 Sätze 6 und 7 und Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

6. Zu § 42 b

In § 42 b Abs. 2 wird der Satz 4 gestrichen.

7. Zu § 42 d

In § 42 d Abs. 2 Ziff. 2 wird das Zitat „§ 34 f Abs. 5“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 6“ ersetzt.

XIV.

Zu Artikel 1 Nr. 59 (§ 46)

Nummer 59 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende Buchstabe c eingefügt:
- „c) In Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
- „Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich um den Altersentlastungsbetrag, soweit dieser 40 vom Hundert des Arbeitslohns mit Ausnahme der Versorgungsbezüge im Sinne des § 19 Abs. 2 übersteigt.“
- b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

XV.

Zu Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe b (§ 48 Abs. 3)

Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

- b) In Absatz 3 Ziff. 9 Buchstabe b werden die Worte „§§ 3 bis 3 b“ durch die Worte „§§ 3 und 3 a“ ersetzt.

XVI.

Zu Artikel 1 Nr. 65 (§ 50)

Nummer 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden in § 50 Abs. 1 Satz 5 die Worte „§ 33 a, § 33 b, § 34 f und § 34 h“ durch die Worte „§ 33 a und § 33 b“ ersetzt.
- b) In Buchstabe d werden in § 50 Abs. 4 die Worte „§ 9 a Ziff. 1, § 10, § 10 c, § 24 a, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 sowie Abs. 4 bis 7 und § 34 h ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen,“ durch die Worte „§ 9 a Ziff. 1, § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 4 bis 7, § 10 c Abs. 1, § 10 c Abs. 3 ohne Möglichkeit, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen, § 24 a, § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Ziff. 1 sowie Abs. 4 bis 7“ ersetzt.

XVII.

Zu Artikel 1 Nr. 67 Buchstabe b (§ 51 Abs. 1 Ziff. 3)

In § 51 Abs. 1 Ziff. 3 werden hinter dem Zitat „§ 7 Abs. 2,“ das Zitat „§ 10 Abs. 6,“ eingefügt und das Zitat „§ 34 f Abs. 5,“ gestrichen.

XVIII.

Zu Artikel 1 Nr. 69 (§ 52)

§ 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 11 werden die Worte „des § 34 f Abs. 1 Nr. 2 vorliegen, wie Versicherungsbeiträge im Sinne des § 34 f begünstigt,“ durch die Worte „des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b vorliegen,

weiterhin als Sonderausgaben abziehbar,“ ersetzt.

- b) Die Absätze 12 und 13 werden durch folgende Absätze 12 bis 14 ersetzt:

„(12) § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(13) § 10 Abs. 6 Ziff. 1 gilt entsprechend bei Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag, wenn dieser nach § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgabe abgezogen worden ist.

(14) § 10 Abs. 6 Ziff. 2 gilt entsprechend bei Bausparverträgen, wenn die Beiträge nach § 10 Abs. 1 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes in den vor dem 1. Januar 1975 geltenden Fassungen als Sonderausgaben abgezogen worden sind.“

- c) Die bisherigen Absätze 14 bis 20 werden Absätze 15 bis 21.

- d) Der bisherige Absatz 22 wird gestrichen. Es wird folgender neuer Absatz 22 eingefügt:

„(22) Die Vorschrift des § 33 a Abs. 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1977 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(2) Erwachsen einem Steuerpflichtigen Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes, für das er Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf andere Leistungen für Kinder (§ 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes) hat, so werden auf Antrag die folgenden Beträge (Ausbildungsfreibeträge) vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen:

1. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - a) ein Betrag von 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind im Haushalt des Steuerpflichtigen untergebracht ist,
 - b) ein Betrag von 4 200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist;
2. für ein Kind, das zu Beginn des Veranlagungszeitraums das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

ein Betrag von 1 800 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist.

Die Ausbildungsfreibeträge vermindern sich jeweils um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, soweit diese 2 400 Deutsche Mark im Kalenderjahr übersteigen, sowie um die dem

Kind als Zuschuß gewährten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.“

- e) Die bisherigen Absätze 21, 23 bis 25 werden Absätze 23 bis 26.

XIX.

Zu Artikel 1 Nr. 70 — neu — (§ 53 Abs. 3), Nr. 71 — neu — (§ 56) und Nr. 72 (Anlagen 2 und 3)

1. Es werden folgende neue Nummern 70 und 71 eingefügt:

70. In § 53 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7 a Abs. 6 ist nicht anzuwenden.“

71. Hinter § 55 wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56

Einkommensteuertarif

Mit Wirkung ab 1. Januar 1978 soll ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf in Kraft gesetzt werden; über die dazu bestehenden Möglichkeiten wird die Bundesregierung zum 1. Januar 1977 dem Deutschen Bundestag einen Bericht vorlegen.“

2. Die bisherige Nummer 70 wird Nummer 72.

Artikel 3

Spar-Prämiengesetz

XX.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 1 b)

§ 1 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die Einkommensteuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „die Steuerermäßigung zu gewähren“ durch die Worte „der Sonderausgabenabzug beantragt worden“ ersetzt.

XXI.

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

Artikel 4

Wohnungsbau-Prämiengesetz

XXII.

Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 2 b)

§ 2 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Einkommensteuerermäßigung“ durch die Worte „den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „die Einkommensteuerermäßigung nach § 34 f des Einkommensteuergesetzes“ durch die Worte „den Sonderausgabenabzug (§ 10 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „die Steuerermäßigung zu gewähren“ durch die Worte „der Sonderausgabenabzug beantragt worden“ ersetzt.

XXIII.

Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Satz 2)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes)“ ersetzt.

